

An die
Pressestelle

mit der Bitte um Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der IZ am 01.12.2021:

**Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 109 N
„Hauptbahnhof“**

Der Stadtrat hat am 28.10.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 109 N „Hauptbahnhof“ mit Begründung sowie den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes genehmigt.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan umfasst ganz oder teilweise(*) folgende Grundstücke der Gemarkung Ingolstadt: 5325/12*, 5325/14*, 5325/136*, 5325/194 und 5325/196.

Bebauungsplan der Innentwicklung nach § 13 a BauGB:

Das Bauleitplanverfahren wird nach Maßgabe des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB wird dabei von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Auf Grund der städtebaulichen Bedeutung des Vorhabens und im Interesse einer vollumfänglichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde von der Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung nach § 13 a Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kein Gebrauch gemacht. Dementsprechend erfolgte in der Zeit vom 27.09.2019 - 28.10.2019 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Prüfung der UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) Pflicht:

Das geplante Projekt ist gem. Anlage 1 Nr. 18.8 i. V. m. Nr. 18.6.2 und Nr. 18.8 i. V. m. 18.1.2 zum UVPG ggf. ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben (Großflächiger Einzelhandel mit mehr als 1.200 qm Geschossfläche, für das ein Bebauungsplan in sonstigen Bereichen aufgestellt wird. Die Großflächigkeit ergibt sich ggf. aus der Agglomeration mehrerer kleinerer Einzelhandelsbetriebe in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang).

Entsprechend war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, in der untersucht wurde, ob das Projekt UVP-pflichtig ist.

Die ursprüngliche Prüfung vom Januar 2019 wurde im Zuge des Verfahrens anhand aktueller Erkenntnisse aktualisiert.

Die Vorprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass es sich auf Grund des vorhandenen Kenntnisstandes nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ist nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt zu geben.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt mit Begründung sowie dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Nr. 4 PlanSiG i. V. m. § 3 PlanSiG vom **09.12.2021 – 11.01.2022** öffentlich aus.

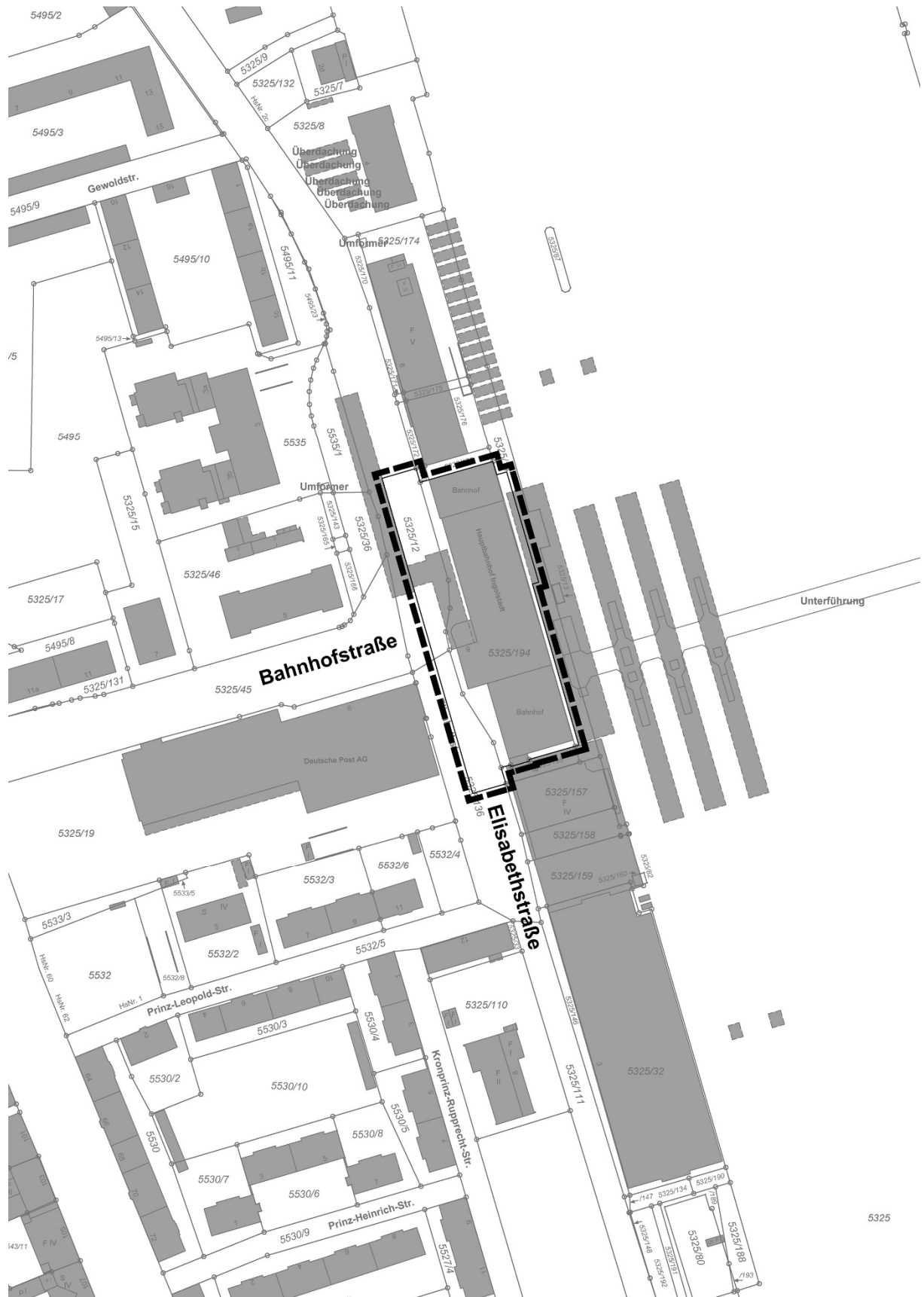
Die Auslegungsunterlagen können während des Auslegungszeitraumes im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Als weiteres Informationsangebot können die Auslegungsunterlagen im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Spitalstr. 3, 1.OG, im Auslegungszeitraum während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz im Bauleitplanverfahren:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzhinweise im Bauleitplanverfahren“, welches im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren abrufbar ist.



Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 109 N „Hauptbahnhof“